

besondere Geschäftsbedingungen betreffend

-Werkverträge-



Cteam Leitungsbau Österreich GmbH

Bereich:	EK
Version:	001
Gültig ab:	16.12.2025

Besondere Geschäftsbedingungen betreffend

- Werkverträge -

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich/Verhältnis zu anderen AGB.....	3
2	Auszuführende Leistung.....	3
3	Werklohn, Vergütung	4
4	Liefertermin.....	4
5	Abnahme	4
6	Mängelansprüche	4
7	Rücktritt, Kündigung	4
8	Versicherung/Verkehrssicherungspflichten	4
9	Pflichten des Lieferanten zur Vermeidung von Schwarzarbeit	4

Besondere Geschäftsbedingungen betreffend

- Werkverträge -

1 Geltungsbereich/Verhältnis zu anderen AGB

1.1 Nachfolgende Geschäftsbedingungen sind Bestandteil von Aufträgen bezüglich der Erbringung von Leistungen im Rahmen von Werk- oder Werklieferungsverträgen zwischen Cteam Österreich Leitungsbau GmbH (im Folgenden „Cteam Österreich“ und dem Vertragspartner (im Folgenden auch als „Lieferant“ oder „Auftragnehmer“ bezeichnet).

1.2 Neben den gegenständlichen besonderen Geschäftsbedingungen betreffend Werkverträge gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Cteam Österreich, sowie die „ergänzenden Werkvertragsbestimmungen zur Qualitätssicherung sowie zum Arbeits-, Gesundheits-, und Umweltschutz“ gemäß Anlage ./1. Sollten sich Widersprüche aus den allgemeinen und den besonderen Geschäftsbedingungen ergeben, gehen die Bestimmungen der besonderen Geschäftsbedingungen vor, soweit nicht ausdrücklich anders festgelegt.

1.3 Als Vertragsbestandteile gelten jedenfalls die in Punkt 1.4. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Vertragsbestandteile in der dort genannten Reihenfolge.

1.4 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Cteam Österreich diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.5 Bei Ergänzungs- und Folgeaufträgen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die besonderen Geschäftsbedingungen für Werkverträge entsprechend, auch wenn bei einer erneuten Beauftragung nicht ausdrücklich nochmals auf diese Geschäftsbedingungen hingewiesen wird.

1.6 Im Einzelfall schriftlich getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen besonderen Geschäftsbedingungen für Werkverträge.

2 Auszuführende Leistung

2.1 Die auszuführende Leistung bestimmt sich nach der Leistungsbeschreibung. Die Leistungsbeschreibung ergibt sich aus unseren Anfragen oder der Bestellung. Die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag vom Auftraggeber übermittelten Unterlagen und Angaben entbinden den Auftragnehmer in keinem Fall von einer Kontrolle derselben im Hinblick auf die für eine einwandfreie und vorschriftsmäßige Montage und entsprechenden Betrieb erforderlichen Verhältnisse. Bedenken hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In der Bestellung wird auch eine evtl. Mitwirkung des Auftraggebers durch die Bereitstellung von Anlagen, Geräten sowie die Ausführungsfristen und Termine geregelt. Der Auftragnehmer ist im Übrigen berechtigt, Arbeitszeit und Arbeitsablauf selber zu bestimmen. Er wird jedoch die mit dem Kunden des Auftraggebers getroffenen Vereinbarungen insoweit berücksichtigen, als es die Realisierung des Gesamtauftrages erfordert. Sollten dem Auftragnehmer, die zwischen dem Auftraggeber und

dem Kunden getroffenen Vereinbarungen nicht vorliegen, hat er sie bei dem Auftraggeber anzufordern.

2.2 Als Vertragsbestandteile gelten jedenfalls sämtliche in Punkt 1.4. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Bestandteile als vereinbart.

2.3 Ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen gelten für die auszuführende Leistung und für das Vertragsverhältnis insgesamt folgende weiteren Bestandteile:

a) Alle technischen Vorschriften und Normen in der bis zur Abnahme jeweils aktuellen Fassung wie z. B. DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI/VDE-Richtlinien einschließlich veröffentlichter Entwürfe, so weit sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, die Herstellerrichtlinien und -vorschriften sowie die sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme;

b) die einschlägigen Bestimmungen zum Arbeitsschutz wie z. B. die Baustellenverordnung und die Regelungen zum Arbeitsschutz auf Baustellen, das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstättenrichtlinien, die Unfallverhütungsvorschriften und die Bestimmungen der Berufsgenossenschaften;

c) öffentlich-rechtliche Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften des Bundes, der Länder und sonstige öffentlich-rechtlicher Körperschaften, wie z. B. das Kreislaufwirtschaftsgesetz, die Nachweisverordnung, das Abfallverzeichnis, das Bundesimmissionschutzgesetz und die entsprechenden Verordnungen und Durchführungsvorschriften, die Bauordnung des jeweiligen Bundeslandes und ergänzende Durchführungs vorschriften;

d) Für spezielle Werkvertragsleistungen des Auftragnehmers auf Baustellen des Auftraggebers gelten hinsichtlich Arbeits- / Gesundheits- und Umweltschutz „Ergänzende Werkvertragsbedingungen gemäß Anlage ./1.

2.4 Der Lieferant wird Subunternehmer und Nachunternehmer (in der Folge: „Subunternehmer“ genannt) nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages heranziehen. Auch in diesem Fall bleibt der Lieferant im Verhältnis zu Cteam Österreich für sämtliche Pflichtverletzungen Subunternehmers verantwortlich.

2.5 Der Lieferant ist für die Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen allein verantwortlich. Er verpflichtet sich, den Cteam Österreich und dessen Kunden von allen Ansprüchen freizustellen, die in diesem Zusammenhang an Cteam Österreich oder dessen Kunden gestellt werden.

2.6 Der Lieferant und die von ihm beauftragten Subunternehmer vermeiden Flurschäden weitestgehend. Sollte durch die Tätigkeit des Lieferanten oder dessen Subunternehmer Flurschäden verursacht worden sein, sind sie zum einen gegenüber Cteam Österreich unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zum

Besondere Geschäftsbedingungen betreffend

- Werkverträge -

anderen so schnell wie möglich vom Lieferanten auf seine Kosten zu beseitigen.

3 Werklohn, Vergütung

3.1 Die Art und die Höhe der Vergütung für die zu erbringenden Leistungen werden in der Bestellung oder den übrigen Vertragsunterlagen festgelegt.

3.2 Die vereinbarten Preise verstehen sich inklusive aller Nebenkosten. Dies gilt insbesondere für die Kosten der Unterbringung/Übernachtung, Spesen, Reisezeiten und Reisekosten, Auslösungen usw.

3.3 Die Umsatzsteuer wird gesondert mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt.

3.4 Eine Vergütung zusätzlicher Leistungen oder eine Mehrvergütung für geänderte Leistungen kann der Lieferant nur beanspruchen, wenn er seinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung durch Vorlage eines Angebots geltend gemacht und Cteam Österreich die Leistungen beauftragt hat. Zusätzliche Stundenlohnarbeiten werden dem Lieferanten nur vergütet, wenn diese der Lieferant ausdrücklich schriftlich angeordnet hat. Der Lieferant hat zu diesem Zweck umgehend nach Erbringung den Umfang täglich durch Stundenaufzeichnungen nachzuweisen und diesen dem Auftraggeber zur Unterschrift vorzulegen.

4 Liefertermin

4.1 Die in dem abgeschlossenen Werkvertrag bzw. in unserem Auftragsschreiben gemachten Angaben zu Arbeitsbeginn, Ausführungszeit und Fertigstellungstermin sind verbindlich.

4.2 Bei einem voraussichtlichen Arbeitsbeginn wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer den tatsächlichen Arbeitsbeginn spätestens fünf Arbeitstage vorher mitteilen.

4.3 Eine für beide Vertragsparteien bindende Terminverschiebung kann nur schriftlich erfolgen. Eine vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall der Verspätung der Lieferung gilt auch für den geänderten Fertigstellungszeitpunkt.

5 Abnahme

5.1 Die Abnahme eines Werkes oder einer Lieferung erfolgt stets förmlich und ist schriftlich zu protokollieren. Wenn keine Abnahme vorgesehen ist, geht die Gefahr auf Cteam Österreich über, nachdem die Lieferungen/Leistungen der Cteam Österreich am Erfüllungsort vertragsgemäß übergeben worden sind. Teilabnahmen finden nur statt, wenn Cteam Österreich diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.

6 Mängelansprüche

6.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme oder Übergabe an Cteam

Österreich. Erfolgt eine Abnahme und eine Übergabe gilt der jeweils spätere Zeitpunkt.

6.2 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche für alle Lieferungen, Bau-, Montage- und Planungsleistungen beträgt fünf Jahre.

6.3 Wird die Mängelbeseitigung vom Auftragnehmer abgelehnt oder nicht in angemessener Frist durchgeführt, so ist Cteam Österreich berechtigt, die Verbesserung selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen, wobei die hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des Lieferanten gehen. Schadenersatzansprüche, die aus Mängeln resultieren, werden hierdurch nicht berührt.

6.4 In dringenden Fällen ist der Cteam Österreich auch ohne die Voraussetzungen in Punkt 6.3 unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, die Beseitigung des Mangels vornehmen zu lassen oder selbst vorzunehmen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant, soweit er diese Kosten zu vertreten hat.

7 Rücktritt, Kündigung

7.1 Im Falle eines Rücktrittes der Cteam Österreich vom Vertrag (Punkt 20. der AGB) trägt der Lieferant alle mit dem Rücktritt von Cteam Österreich in Verbindung stehende Kosten, z.B. Rückbau/Abbau, Rücktransport etc. Von Cteam Österreich geleistete Zahlungen für zurückgewiesene Lieferungen und Leistungen sind vom Lieferanten zu erstatten. Weitergehende gesetzliche Rücktrittsrechte von Cteam Österreich bleiben unberührt.

8 Versicherung/Verkehrssicherungspflichten

8.1 Der Lieferant schließt auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 3 Mio. für Personen und Sachschäden sowie mindestens € 1 Mio. für Vermögensschäden und Tätigkeitsschäden ab. Soweit der Lieferant mit Planungsleistungen beauftragt ist, muss die Versicherung auch die Risiken einer fehlerhaften Planung abdecken.

8.2 Der Abschluss der Betriebshaftpflichtversicherung ist dem Cteam Österreich spätestens vor Beginn der Leistungserbringung durch Übersenden einer Bestätigung der Versicherung unaufgefordert nachzuweisen. Zahlungen an den Lieferanten erfolgen erst nach Vorlage der Versicherungsbestätigung.

8.3 Der Lieferant ist bis zur endgültigen und vollständigen Räumung der Baustelle für alle für die von ihm in Anspruch genommenen Flächen verkehrssicherungspflichtig. Er stellt insoweit Cteam Österreich von allen Ansprüchen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten durch den Lieferanten gegen sie geltend machen, frei.

9 Pflichten des Lieferanten zur Vermeidung von Schwarzarbeit

9.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und Lohn- und Sozialdumping, insbesondere das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, das Lohn- und Sozialdumpinggesetz sowie die Bestimmungen des Sozialversicherungs- und Strafrechts zur Abführung der Versicherungsbeiträge zu beachten. Der Lieferant hat fortlaufend Listen über die von ihm und seinen

Besondere Geschäftsbedingungen betreffend

- Werkverträge -

Subunternehmer auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten zu führen. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass alle in seinem und im Auftrag seiner Subunternehmer auf der Baustelle tätigen Personen jederzeit einen Identitäts- und Versicherungsnachweis bei sich führen. Cteam Österreich ist jederzeit dazu berechtigt, darüber Kontrollen durchzuführen. Auf Verlangen von Cteam Österreich sind Listen und Nachweise, über die Abführung der entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge vorzulegen.

9.2 Der Lieferant verpflichtet sich, auch alle gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers einzuhalten. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Subunternehmer sowie alle ihm nachgeordneten Subunternehmer diese Anforderungen erfüllen und vertraglich hierzu verpflichtet werden. Er ist verpflichtet, bei aufkommenden Zweifeln aktiv auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinzuwirken.

9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Cteam Österreich von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des Lieferanten und seiner Subunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Unternehmer und etwaiger Arbeitskräfteüberlasser, gleich aus welchem Rechtsgrund, freizustellen.

Anlage./1 ergänzende Werkvertragsbestimmungen zur Qualitätssicherung sowie zum Arbeits-, Gesundheits-, und Umweltschutz